

GLOBAL HEALTHCARE EXCHANGE
VERTRAGSZUSATZ SUPPLIER EXCHANGE SERVICES VAS - ANHANG A (REV 09 2022)

1. **Überblick:** GHX ist verpflichtet, seinen Kunden, die den Service für elektronische Rechnungen von PostFinance nutzen wollen, die folgenden Informationen und Verpflichtungen zu übermitteln. Diese Informationen unterliegen etwaigen Änderungen durch PostFinance.
2. **Definitionen**
 - a. „**Rechnungssteller**“ bezeichnet den Versender der Rechnung.
 - b. „**Rechnungsempfänger**“ bezeichnet den Empfänger der Rechnung.
3. **Informationen und Verpflichtungen**
 - a. Der Rechnungsempfänger muss sich direkt mit seinem Rechnungssteller über die Art der Rechnungsübermittlung (elektronisch oder in Papierform) einigen und etwaige Unstimmigkeiten über den Inhalt der Rechnungen ausschließlich und in direktem Kontakt mit dem jeweiligen Rechnungssteller klären.
 - b. PostFinance kann u. a. in folgenden Fällen direkt mit dem Rechnungssteller Kontakt aufnehmen (in Absprache mit GHX):
 - i. Erweiterung des e-Invoicing-Portals.
 - ii. Informationen zu Tests.
 - iii. Neue Anmelde-/Abmeldeverfahren.
 - iv. Technische Störungen/Probleme.
 - c. GHX arbeitet mit PostFinance zusammen, während PostFinance wiederum mit anderen Partnern kooperiert.
 - d. Elektronische Rechnungen für E-Banking- und E-Finance-Kunden werden von PostFinance an die eBill-Plattform von SIX übermittelt. In diesem Fall holt GHX beim Rechnungssteller die Erlaubnis ein, dass PostFinance den Rechnungssteller bei eBill von SIX registrieren darf und weist PostFinance entsprechend an.
 - e. Der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger sind für die Speicherung der entsprechenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger bestätigen, dass die Daten, insbesondere die Rechnungsangaben, von PostFinance nicht archiviert werden. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungsregelungen von PostFinance und eventueller Partnersysteme gemäß dem Abschnitt **Aufbewahrung von Daten durch PostFinance**.
 - f. Der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger nehmen zur Kenntnis, dass die Daten über Medien transportiert werden, die für Dritte allgemein zugänglich sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommunikation über das Internet oder andere öffentliche Systeme erfolgt, die nicht entsprechend geschützt sind.
 - g. Der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger können ihren Zugang zur Lösung für die elektronische Rechnungsstellung jederzeit direkt sperren lassen. Die Sperrung und Entsperrung muss schriftlich erfolgen. PostFinance informiert GHX in geeigneter Weise über die Sperrung.
 - h. PostFinance darf die Marke und die Daten der GHX-Kunden während der Vertragsdauer in den folgenden öffentlichen Verzeichnissen unentgeltlich angeben:
 - i. Liste der Rechnungssteller in den E-Banking-Applikationen, der an eBill SIX angeschlossenen Banken, inklusive E-Finance.
 - Inhalt: Rechnungssteller
 - Veröffentlichte Informationen: Name, Adresse
 - Verfügbarkeit: E-Banking-Kunden, der an eBill SIX angeschlossenen Banken sowie von PostFinance
 - ii. Eintrag im Verzeichnis der elektronischen Rechnungen B2B unter www.edirectory.ch.
 - Inhalt: Rechnungssteller und Rechnungsempfänger B2B
 - Veröffentlichte Angaben: Name, Adresse, UID, USt.-Nr., Kontaktdaten, genutzter Dienst (Rechnungssteller und/oder Rechnungsempfänger), Abonnenummer (nur Rechnungsempfänger)
 - Verfügbarkeit: Öffentlich
 - i. GHX und der GHX-Kunde sind berechtigt, die Nutzung der Marke jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung einzuschränken. Die Nennung von GHX und des GHX-Kunden im Rahmen von persönlichen Akquisitionsgesprächen mit potentiellen Kunden von PostFinance bleibt jedoch in jedem Fall zulässig.

4. **Aufbewahrung von Daten durch PostFinance:** Der Rechnungssteller und der Rechnungsempfänger nehmen zur Kenntnis, dass die Rechnungsdaten, insbesondere die Rechnungsangaben, von PostFinance nicht archiviert werden. Die übermittelten Rechnungsdaten werden dem Rechnungsempfänger 120 Tage lang ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung oder der letzten Statusänderung elektronisch zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist löscht PostFinance unwiderruflich alle Rechnungsdaten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der elektronischen Rechnung zugänglich geworden sind. Wenn die Rechnungsdaten an einen Partner weitergeleitet werden, gelten die Aufbewahrungsregelungen des jeweiligen Partnersystems. Zum Zweck der Nachverfolgung von Transaktionen führt PostFinance ein Transaktionsprotokoll, aus dem der Rechnungssteller, der Rechnungsempfänger und der Rechnungsbetrag jeder Transaktion hervorgehen. Diese Transaktionsprotokolle gelten als Geschäftsdaten von PostFinance und werden gemäß den internen Anforderungen von PostFinance archiviert.